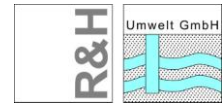


§ 1 Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vertraglichen Leistungen zwischen der R & H Umwelt GmbH (nachfolgend „R&H“ genannt) und ihren Auftraggebern, sofern keine anderslautenden Vertragsbedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Der Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt) erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können ohne explizite schriftliche Vereinbarung nicht anerkannt werden.
- (3) Die Angebotsbindefrist beträgt 6 Wochen ab Erstellung des Angebots, sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von R & H Umwelt oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von R & H Umwelt ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.
- (5) Im Falle eines Ingenieurvertrages gelten folgende Regelwerke als Vertragsgrundlagen:
 - a. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils aktuellen Fassung
 - b. Allgemeine Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen (AVB-Ing) in der jeweils aktuellen Fassung
 - c. Bestimmungen zum Werkvertrag gemäß §§ 631 ff BGBDie vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von R&H gelten dann nachrangig bzw. ergänzend.

§ 2 Durchführung des Auftrages

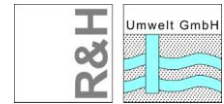
- (1) Voraussetzung für die Auftragsbearbeitung durch R&H ist die Erteilung eines schriftlichen Auftrages oder der Abschluss eines vom AG und R&H unterzeichneten Ingenieurvertrages. Im Ausnahmefall einer mündlichen/telefonischen Auftragserteilung wird eine von R&H dem AG übermittelte Auftragsbestätigung vom AG anerkannt, sofern nicht binnen von 2 Tagen Einspruch erhoben wird.
- (2) Die von R&H angenommenen Aufträge bzw. Ingenieurleistungen oder Gutachten werden mindestens nach den anerkannten Regeln der Technik und - soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind - in der bei R&H üblichen und im Qualitätsmanagement-System von R&H dokumentierten Handhabung ausgeführt bzw. erstellt.
- (3) Der Umfang der Leistungen von R&H wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt oder durch das zugrundeliegende Angebot von R&H definiert. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, die R&H nicht zu vertreten hat, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich von R&H anzumelden und durch den AG zu beauftragen.
- (4) Die für eine ordnungsgemäße Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne) sind vom AG rechtzeitig und kostenfrei an R&H zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen sind im einzelnen Vertrag festgelegt oder werden von R&H schriftlich benannt. Die Verantwortlichkeit für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt beim AG. Dies gilt v.a. für Unterlagen auf Datenträgern. Elektronisch bereitgestellte Daten sind in den von R&H gewünschten Formaten zu übergeben, andernfalls werden die anfallenden Konvertierungskosten nach Aufwand berechnet, soweit im Rahmen des Angebotes bzw. der Ausschreibung nicht anders veranschlagt. Bei fehlerhaften, unvollständigen oder ungenauen Plänen trägt R&H kein Haftungsrisiko. Der AG haftet für die Virenfreiheit der Datenträger. Sollten Planungsunterlagen bei Behörden, Vermessungsämtern von R&H eingeholt werden müssen, wird der Aufwand auf Nachweis zu den vereinbarten Einheitspreisen verrechnet. Kosten für Pläne, Luftbilder, Höhenfestpunkte werden – falls im Angebot nicht anders vereinbart – auf Nachweis zzgl. 15 % Gemeinkostenzuschlag verrechnet.
- (5) Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen (Pläne, Gutachten etc.) sind Bestandteil der internen Projektdokumentation von R&H und gehen in das Eigentum von R & H über, sofern die Rückgabe nicht schriftlich vereinbart wurde. Alle Unterlagen werden vertraulich und ausschließlich für den AG verwendet. Nach Auftragserfüllung werden diese als Projektunterlagen bei R&H archiviert und unterliegen einer Aufbewahrungsdauer von mindestens 10 Jahren.
- (6) Die Erlaubnis zum Betreten von zu untersuchenden Grundstücken und Gebäuden und zur Benutzung nichtöffentlicher Zufahrtswege ist vom AG rechtzeitig und unaufgefordert einzuholen.
- (7) Die Lage von Kabeln, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten ist entweder rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten schriftlich (z.B. anhand von Spartenplänen) und verbindlich vom AG anzugeben oder die Lage von Leitungen öffentlicher Versorger (Gas, Strom, Post, Beleuchtung, Wasser, Abwasser) kann auf Wunsch durch R&H ermittelt werden. Die Kosten hierfür werden dem AG auf Nachweis zu den im Auftrag vereinbarten Einheitspreisen oder Stundensätzen berechnet. Falls keine oder unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht werden, wird von R&H keine Haftung für diesbezügliche Schäden an unterirdischen Einrichtungen einschließlich für Folgeschäden übernommen. Der AG garantiert weiterhin, dass das zu untersuchende Gelände keine Kriegsalllasten (v.a. Munition, Blindgänger) aufweist. Diesbezügliche Recherchen und Untersuchungen gehen zu Lasten des AG. Die Kosten hierfür werden dem AG auf Nachweis zu den im Auftrag vereinbarten Einheitspreisen oder Stundensätzen berechnet.



- (8) Im Bereich der vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche werden auftretende Flurschäden (Ernteausschlag, Wegfall von Bäumen, Wiesen und Sträuchern), Wiederinstandsetzen von Zäunen, Mauern, Geländern und das Wiedersetzen von Grenzsteinen vom AG getragen, soweit der Schaden auf das unbedingte erforderliche Maß von R&H beschränkt und nicht durch unsachgemäße Ausführung verursacht ist. R&H behält sich die Anfertigung einer gemeinsam mit dem AG schriftlich fixierten Bestandsaufnahme zu Auftragsbeginn vor. Schäden außerhalb der vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsfläche gehen zu Lasten von R&H, ebenso Schäden, die bei der Lagerung, beim Umladen oder dem Transport durch Fahrzeuge außerhalb der zugewiesenen Arbeitsfläche verursacht werden. Sollten befestigte Oberflächen mit speziellem Aufbau (z.B. Ölschutzanstrich) versehen sein, so ist der AG verpflichtet, dies dem AN schriftlich mit genauer Angabe des Aufbaus mitzuteilen.
- (9) Die Besorgung von sog. Aufgrabungsgenehmigungen in öffentlichem Grund ist ebenso wie der Abschluss von sog. Gestattungsverträgen entweder Sache des AG oder diese Leistung wird auf Wunsch von R&H übernommen. Die Kosten hierfür werden dem AG auf Nachweis zu den im Auftrag vereinbarten Einheitspreisen oder Stundensätzen berechnet.
- (10) Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen wird Strom zur Durchführung der Maßnahmen bzw. zur Installation der Anlagen (240 V + 400 V) vom AG kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Stromgestellung durch R&H wird – falls im Angebot nicht anders vereinbart – die aktuell gültige Pauschale je Stunde Notstromaggregat gemäß gültigem Preisblatt von R&H in Rechnung gestellt.
- (11) Die Entsorgung von kontaminierten und nicht kontaminierten Materialien ist Sache des AG. Wird vom AG die Entsorgung durch R&H beauftragt und nimmt R&H den Auftrag an, so werden hierfür vor Ausführungsbeginn eine schriftliche Preis- und Leistungsvereinbarung (Auftrag) vereinbart.
- (12) Falls in den R&H-Unterlagen (Gutachten etc.) Angaben über Rechts- und Hochwerte sowie NN-Höhen gemacht werden, besitzen diese nur Gültigkeit für die R&H-Unterlagen und können nicht für anderweitige Maßnahmen (z.B. Bauvermessung etc.) herangezogen werden. R&H übernimmt bei anderweitiger Verwendung keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben.
- (13) Das Ergebnis der Maßnahmen wird, falls erforderlich, in einem Gutachten in 3-facher Ausfertigung – falls nicht anders vereinbart – mitgeteilt.
Die Weitergabe beruflicher Äußerungen und Unterlagen von R&H (insbesondere Gutachten, Pläne, Entwürfe, Aufstellungen) an Dritte bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von R&H, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung ergibt. Die Weitergabe ist nur im ungekürzten Originalwortlaut und in der Originalgestaltung gestattet. Durch den AG ist sicherzustellen, dass elektronische Dateien nicht durch ihn oder durch Dritte weiterbearbeitet bzw. verändert werden. Zudem ist die Weitergabe nur zulässig, wenn der Dritte vor Entgegennahme der betreffenden beruflichen Äußerungen und Unterlagen schriftlich gegenüber R&H erklärt, dass er auf jedwede Haftung gegenüber R&H verzichtet oder die gleichen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lässt, die in das den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrundeliegende Auftragsverhältnis einbezogen wurden. Bei Verstößen durch den AG gegen die vorstehende Regelung zur Weitergabe scheidet eine Haftung von R&H insoweit gegenüber dem Auftraggeber und Dritten aus.
Die Weitergabe beruflicher Äußerungen und Unterlagen von R&H – sofern gemäß vorstehendem Absatz gestattet – an z.B. zuständige Behörden ist ausschließlich Sache des AG. Die Herausgabe von Daten und Informationen in Zusammenhang mit den Maßnahmen erfolgt seitens R&H nur direkt an den AG (es sei denn, der AG hat eine entsprechende gegenseitige Erklärung abgegeben).
- (14) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist, wird durch R&H für GIS- und CAD-Projekte sowie Modellierungen nur ein Datenträger mit Dateien im Portable Document Format (PDF) an den AG übergeben.
- (15) Sofern Planunterlagen und Leistungsverzeichnisse für das Vorhaben des AG für die Angebotslegung von R&H erstellt werden, ist die Verwendung dieser Unterlagen – insbesondere zur Einholung von Vergleichsangeboten oder für die Selbstaussführung sowie für ähnliche Vorhaben – durch den AG nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R&H gestattet. Bei Verstößen gegen die vorstehende Zustimmungspflicht hat R&H im Falle des Nichtzustandekommens des betreffenden Auftrags erhebt R&H Anspruch auf Ersatz der entstandenen Aufwendungen. R&H behält sich weitere Schadensersatzansprüche vor.
- (16) Für eventuell im Auftrag enthaltene Laboranalytik bindet R&H im Regelfall das akkreditierte Analytik Institut Rietzler GmbH ein. Weiterhin behält sich R&H das Recht der Einbindung anderer geprüfter Dienstleistungsunternehmen (z.B. für Baugrunduntersuchungen, Asbestuntersuchungen) für Teilleistungen vor, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung durch den AG bedarf.
- (17) Durch R&H gewonnenes Probenmaterial wird in der Regel 6 Monate für weitere Untersuchungen vorgehalten und danach entsorgt. Der AG kann eine Rückstelldauer über diesen Zeitraum hinaus im Auftrag festlegen.

§ 3 Haftung

- (1) R&H haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei leichter Fahrlässigkeit für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalspflichten“). Die vorstehende Haftung gilt bei Verschulden auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung aufgrund von leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist auf den typischerweise entstehenden Schaden und auf



die Deckungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung in Höhe von 1,5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beschränkt. In allen übrigen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, dies gilt auch für die Haftung für die Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- (2) „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.
- (3) Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

§ 4 Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisblatt von R&H, soweit nicht ausdrücklich ein Angebotspreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist.
- (2) Angemessene Kostenvorschüsse bzw. Abschlagszahlungen können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Der Erhalt einer solchen Rechnung bedeutet nicht, dass R&H damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- (3) Die gem. Ziff. 4.2 und/oder durch Schlussrechnung in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat R&H für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch in Höhe von 9%. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- (5) Beanstandungen der Rechnungen von R&H sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen. Unstrittige Leistungen sind innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen.
- (6) Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen oder die Bestimmungen bei einem Ingenieurvertrag dem entgegen stehen, erfolgt die Abrechnung der Leistungen von R&H nach tatsächlichem Aufmaß auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teile B und C in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (7) Arbeiten, die auf schriftlichen Wunsch des AG an Samstagen oder Sonntagen erfolgen, werden mit einem Zuschlag von 50 % (Samstags) bzw. 100 % (Sonn- und Feiertag) der angebotenen Kosten auf die im Feld erbrachten Leistungen berechnet und vergütet. Für Nacharbeit (22:00 – 06:00 Uhr) wird ein Zuschlag von 100 % erhoben.
- (8) Sollte aufgrund des unvorhergesehenen Auftretens stark kontaminierter Medien bei o.g. Arbeiten ein erhöhter persönlicher oder technischer Arbeitsschutz erforderlich werden (z.B. Arbeiten unter Teil- oder Vollschutz), werden für diese Arbeiten Erschwerniszuschläge in Höhe von 20 % für die relevanten Teilarbeiten in Rechnung gestellt.

§ 5 Gerichtsstand und Sonstiges

- (1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Leistung ausführende Zweigniederlassung von R&H zuständig ist. R&H ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.
- (2) Das Eigentum an allen gelieferten Berichten, Gutachten sowie Planungs- und Ausführungsunterlagen verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung bei R&H.
- (3) Von R&H als Vorabzug an den AG herausgegebene Unterlagen (z.B. per Telefax oder E-Mail) besitzen keine Rechtsgültigkeit. Rechtsgültig sind stets nur im Original unterzeichnete Unterlagen und Berichte.
- (4) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei R&H grundsätzlich fester Bestandteil des Auftrags und werden vom AG mit Auftragserteilung als verbindlich anerkannt.
- (5) In Verbindung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt das Allgemeine Preisblatt von R&H in seiner jeweils aktuellen Fassung mit. Dieses Preisblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei R&H jedem Angebot beigelegt und sind zudem auf der Internetseite von R&H unter folgendem Link abrufbar: www.rh-umwelt.de/AGB.pdf

R & H Umwelt GmbH
Nürnberg, den 9. November 2011